

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 14, Jahrgang 2012, vom 19.12.2012

Inhaltsverzeichnis:

1. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ - Wiederholung des Verfahrens - (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB 2
2. 1. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“
(im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB 3
3. Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“
Einleitung des Verfahrens zur Satzungserweiterung
Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB 5
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2013 7
5. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2012 7
6. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees –Friedhofssatzung- vom 11.12.2012 8
7. 1. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2012 10
8. 1. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 11.12.2012 12
9. 6. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2012 13
10. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2012 14
11. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees; Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009;
hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), + zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S.238) 16
12. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 19.09.2012 16



REESER AMTSBLATT, Ausgabe 14, Jahrgang 2012, vom 19.12.2012, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

- 1. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ - Wiederholung des Verfahrens - (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))**
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Umstellung auf die BauNVO 1990 für das gesamte Plangebiet.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ mit Begründung in der Zeit **vom 09.01.2013 bis 06.02.2013 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gem. § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau- und Vergabe vom 06.12.2012 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 07.12.2012

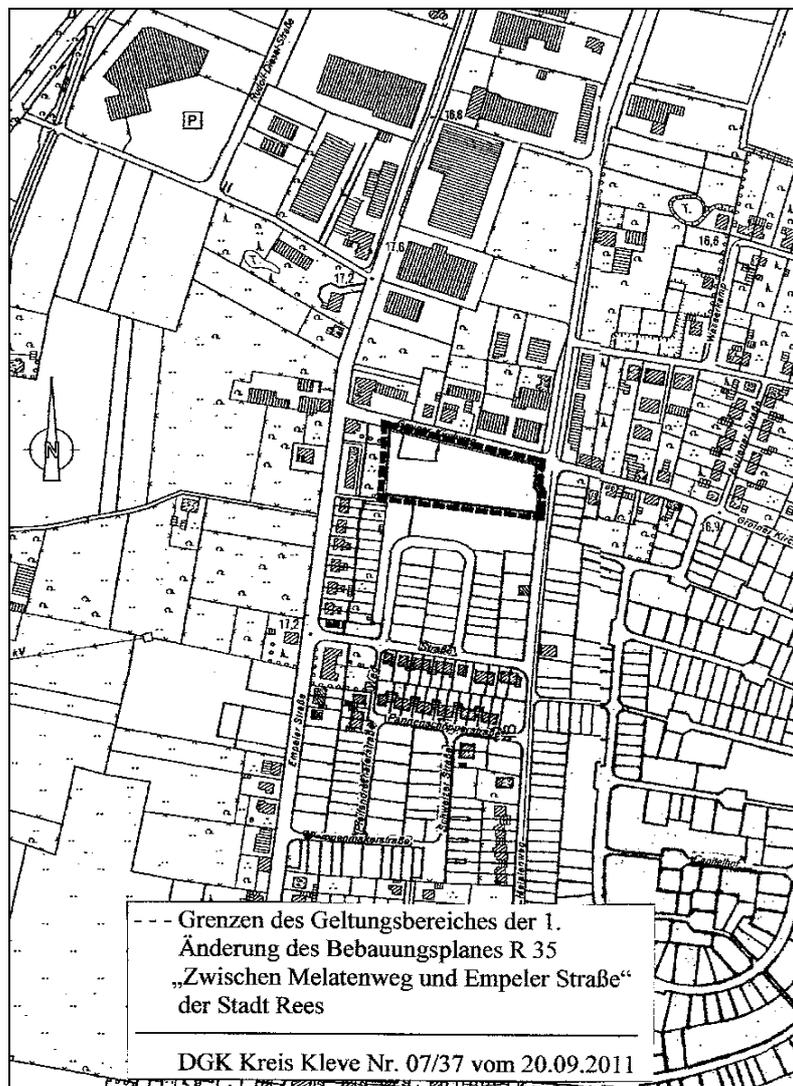
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. 1. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW. S. 436), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 11.12.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 35 soll die Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben im Hinblick auf ihre Verkaufsflächen und Sortimente innerhalb des Plangebietes gesteuert werden. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 12.12.2012

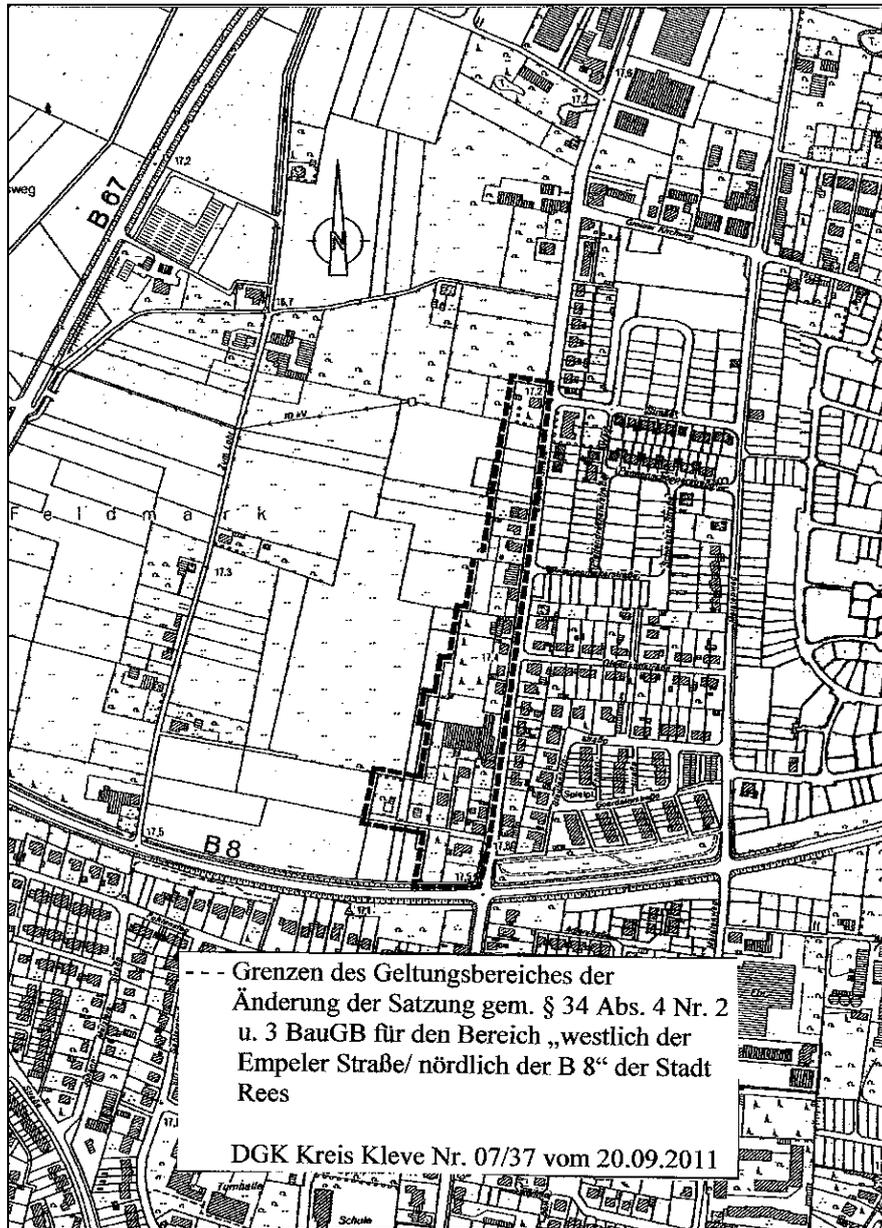
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“
Einleitung des Verfahrens zur Satzungserweiterung
Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB**

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees wurde am 06.12.2012 beschlossen, für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB im Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ das Verfahren gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB zur Änderung der Satzung einzuleiten und die Offenlegung durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung beinhaltet die Erweiterung um die Parzelle 2255, Flur 10, Gemarkung Rees. Der Bereich der Satzung „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ sowie der Änderungsbe-
reich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S 1509) liegt der Satzungsentwurf mit Begründung in der Zeit vom **28.01.2013 bis 27.02.2013 (einschließlich)** zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/ 106, Markt 1, 46459 Rees, öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Satzungsentwurf Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Rees, 07.12.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) i.V.m. Nr. 4.6 Ziff. 4 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NW Nr. 6 vom 21.02.2000, S. 54) in den derzeit geltenden Fassungen wird für die Stadt Rees verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Rees dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Sonntag, **10.03.2013**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Sonntag, **12.05.2013**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
3. Sonntag, **13.10.2013**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
4. Sonntag, **08.12.2013**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 LÖG-NRW Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Rees, den 12.12.2012

Stadt Rees
Der Bürgermeister
-örtliche Ordnungsbehörde-

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NW S. 185), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 05.04.2011 und aufgrund der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2011, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees beschlossen:

§ 1§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung betragen

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,92 € |
| b) je cbm Niederschlagswasser | 1,60 € |

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 54,34 €

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

§ 2§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 12.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees –Friedhofssatzung- vom 11.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) sowie § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NW S. 313) hat der Rat der Stadt Rees am 11.12.2012. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den in Abs. 1 genannten und sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten nach näherer Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bestattungen sind in Särgen oder Urnen oder auf einem Aschestreifeld vorzunehmen.

§ 3

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- g) Urnenbaumbestattungsgrabstätten,
- h) Urnenstelenwahlgrabstätten,
- i) Aschestreifelder.

§ 4

§ 16 erhält folgende Überschrift:

Urnengrabstätten, Aschestreifelder

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- f) Urnenbaumbestattungsgrabstätten,
- g) Urnenstelenwahlgrabstätten,
- h) Aschestreifelder.

§ 5

§ 35 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees -Friedhofssatzung- vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. 1. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), der §§ 1 und 4 - 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NRW 313) sowie der Satzung über die Belegung der Kommunal-friedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2012 hat der Rat der Stadt Rees am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

§ 4 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft und soweit die folgenden Bestattungsarten betroffen sind am 01.07.2013:

- a) Urnenstelenwahlgrabstätten,
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- c) Urnenbaumbestattungsgrabstätten,
- d) Aschestreifelder.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

Satzungsdatum /	12.12.2012
In-Kraft-treten	01.01.2013 /
	01.07.2013 *
1. Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
1.1. Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.1.1 für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	653,00 €
1.1.2 für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.047,00 €
1.1.3 für Urnengräber je Grabstelle	411,00 €
1.1.4 für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle *	443,00 €
1.1.5 für Urnen-Baumbestattungen je Grabstelle *	379,00 €
1.1.6 für das Aschestreifeld je Grabstelle *	363,00 €
1.2. Wahlgräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.2.1 für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.492,00 €
1.2.2 für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	444,00 €
1.2.3 für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle *	541,00 €
1.2.4 für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
2. Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
2.1. für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	274,00 €
2.2. für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	549,00 €
2.3. für die Beisetzung einer Urne	137,00 €
2.4. für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele *	68,50 €
2.5. für das Verstreuen auf dem Aschestreifeld *	34,00 €
3. Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen 1.1, 1.2.4 und 1.2.5)	
3.1. für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	183,00 €
3.2. für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	528,00 €

3.3.	für Urnengräber je Grabstelle	59,00 €
3.4	für Urnenstele je Grabstelle *	750,00 €
3.5	für Urnen-Gemeinschaftsgrab je Grabstelle *	682,00 €
3.6	für Urnen-Baumbestattung je Grabstelle *	74,00 €
3.7	für Aschestreufeld je Grabstelle *	14,00 €
4.	Nebenleistungen	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	150,00 €
5.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	33,50 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	67,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	67,00 €
6.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	137,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr	100,00 €
7.	Gebühren für sonstige Leistungen	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab *	100,00 €
7.4	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab *	120,00 €

*) Geltung der Tarifstellen ab dem 01.07.2013

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

8. 1. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 11.12.2012

Aufgrund §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) sowie §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (1 Ar = 100 m²) für Grundstücksflächen im Einzugsbereich:

Flächenart	Gebühr je Ar:
Waldflächen	0,0949 €
versiegelte Flächen	0,8640 €
übrige Flächen	0,2374 €

**§ 2
Inkrafttreten**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

9. 6. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2012

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

In § 5 Abs. (1) wird die Rechtsgrundlage des § 18 b WHG geändert in „§ 60 WHG“.

§ 2

Benutzungsgebühren

§ 10 erhält folgende Fassung:

In Abs. (2) und (3) wird der Begriff Grubeninhalt(es) ersetzt durch „Anlageninhalt(es)“.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Auspumpens der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Ein Wechsel des Eigentums ist der Stadt vom bisherigen und neuen Eigentümer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 3

Gebührensatz

In § 11 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 21,96 €/cbm, |
| b) aus abflusslosen Gruben | 9,37 €/cbm. |

§ 4

Inkrafttreten

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung 6. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

10. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 17.12.1999 und aufgrund der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2011, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 – 8 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:

60 l	108,20 €
80 l	144,26 €
120 l	216,40 €
240 l	432,79 €
770 l	1.388,55 €
1.100 l	1.983,64 €
3.300 l	5.950,92 €
4.400 l	7.934,56 €
5.500 l	9.918,20 €

(3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von

770 l	2.777,10 €
1.100 l	3.967,28 €
3.300 l	11.901,85 €
4.400 l	15.869,13 €
5.500 l	19.836,41 €

(4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von

770 l	694,27 €
1.100 l	991,82 €

3.300 1	2.975,46 €
4.400 1	3.967,28 €
5.500 1	4.959,10 €

- (5) Die Jahresgebühren betragen für einen zusätzlichen Abfallbehälter für Papier und Pappe (grün) bei monatlicher Entsorgung von

120 1	12,00 €
240 1	15,00 €
770 1	77,00 €
1.100 1	100,00 €
3.300 1	303,00 €
4.400 1	392,00 €

- (6) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege betragen bei 14-täglicher Entleerung von

120 1	93,37 €
240 1	186,75 €

- (7) Die Gebühr für Abfallsäcke (nur für vorübergehenden Mehranfall gem. § 9 Abs. 2 und für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrgutähnlicher Abfälle gem. § 9 Abs. 2 Bst. b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Sack mit einem Fassungsvermögen von

70 1	4,00 € / Stück
110 1	6,00 € / Stück

- (8) Die Gebühr für einen Behältertausch nach § 11 Abs. 1 - 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Behältertausch 15,00 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**11. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees;
Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009;
hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S.238)**

Herr Norbert Hollands, Esserdener Straße 67, 46459 Rees wurde bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 in den Rat der Stadt Rees gewählt. Er hat durch schriftliche Erklärung vom 17.10.2012 gem. § 37 Ziffer 1 KWahlG mit Wirkung zum 01.01.2013 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Rees verzichtet.

Der § 45 Abs. 1 KWahlG sagt aus, dass wenn ein gewählter Bewerber ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt wird, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Unbeschadet der Reihenfolge tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, der für ihn in der Reserveliste bezeichnete Ersatzbewerber.

Im Wahlvorschlag der Partei CDU für die Kommunalwahl am 30.08.2009 wurde Frau Angela Hommen in deren Reserveliste als Ersatzbewerberin für Herrn Norbert Hollands geführt.

Somit rückt

**Frau Angela Hommen;
1960 in Haldern jetzt Rees geboren,
wohnhafte Ackerstraße 6a, 46459 Rees**

entsprechend in den Rat der Stadt Rees nach.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, im Rathaus, Zimmer 220, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 05.12.2012

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Christoph Gerwers

12. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 19.09.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 18.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rees betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite, zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut, Laub und sonstigen Verunreinigungen.
Bei den in einer Ebene angelegten Straßen, bei denen Gehwege nicht durch Bordsteine abgesetzt sind, wird die Reinigung eines Streifens von 1,50 m Breite, gemessen von der an die Straße an-

grenzenden Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahnmitte, auf die Eigentümer der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder – abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahnen übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

- (2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Frontmeter) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Frontmeter). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die im gleichen Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die im gleichen Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs-klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung		
		1 x wö- chentl.	3 x wöchentl.	monatlich

R1	Anliegerstraße Reinigung Stadt Rees	2,53 €	7,57 €	0,63 €
R2	innerörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	2,02 €	6,06 €	0,51 €
R3	überörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	1,52 €	4,54 €	0,38 €

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungs-gebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
Reinigungs-klasse W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 1,57 €
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der

turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.10.1996 zuletzt geändert am 17.12.2003 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 und § 4 wird die Reinigung und Winterwartung der **Gehwege** auf die Anlieger übertragen. Gemeinsame Fuß- und Radwege Verkehrszeichen Nr. 240 nach Straßenverkehrsordnung gelten als Gehweg.

Die **Fahrradwege** gehören gem. § 1 (4) der Satzung zur Fahrbahn. Kombinierte Geh- und Radwege Verkehrszeichen Nr. 241 nach Straßenverkehrsordnung gelten als Fahrradwege.

Die Reinigung und Winterwartung der **Fahrbahnen** wird gem. § 1 der Satzung nach dem anliegenden Straßenverzeichnis vorgenommen.

Straßenumbennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht.

Legende

Straßenart:	A = Anliegerstraßen, Wege und Plätze die der Erschließung der Angrenzenden Grundstücke und Baugebiete dienen.
	IV = innerörtliche Straßen, Wege und Plätze die der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und dem innerörtlichen Verkehr dienen.
	ÜV = überörtliche Straßen, Wege und Plätze dienen dem überörtlichen Durchgangsverkehr, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- Reinigungsklasse:** R0 = Reinigung durch Anlieger
 R1 = Reinigung von Anliegerstraßen/Wegen/Plätzen durch die Stadt Rees
 R2 = Reinigung von innerörtlichen Straßen/Wegen/Plätzen durch die Stadt Rees
 R3 = Reinigung von überörtlichen Straßen/Wegen/Plätzen durch die Stadt Rees

- Reinigungshäufigkeit:** 1 = wöchentlich
 2 = 3 x wöchentlich
 3 = monatlich

- Winterwartung:** W0 = Winterwartung durch Anlieger
 W1 = Winterwartung durch Stadt Rees

Das nachfolgende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Ackerstraße		A	R0	1	W0
Adlerstraße		A	R0	1	W0
Ahornweg		A	R0	1	W0
Albert-Einstein-Straße	ausgebautes Teilstück	A	R1	1	W1
Alte Dorfstraße		A	R0	1	W0
Alte Heerstraße	v. Isseburger Str. b. Streufsweg	IV	R0	1	W1
Alte Molkereistraße		A	R0	1	W0
Alte Schulstraße		A	R0	1	W0
Alte Siedlung		A	R0	1	W0
Am alten Bongert		A	R0	1	W0
Am alten Kirchhof		A	R0	1	W0
Am Bahndamm		A	R0	1	W0
Am Bahnhof		A	R1	1	W1
Am Bär		A	R0	1	W0
Am Bär	einseitig, vor dem Mu- seum und entlang d. Walles	A	R1	1	W1
Am Bogen		A	R0	1	W0
Am Damm		A	R0	1	W0
Am Damm	einseitig v. Beginn Skulpturenpark bis Ende Parkplatz	A	R1	1	W1
Am Eiermarkt		A	R0	1	W0
Am Fischteich		A	R0	1	W0
Am Gänseweiher		A	R0	1	W0
Am Halderner Bach		A	R0	1	W0
Am Horst		A	R0	1	W0
Am Kreuzbaum		A	R0	1	W0
Am Mühlenturm		A	R0	1	W0
Am Neybenhof		A	R0	1	W0
Am Neybenhof	einseitig, entlang d. Kinderspielplatzes	A	R1	1	W1
Am Stadtgarten	Busbahnhof	A	R1	1	W1

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Am Stadtgarten	einseitig Vor dem Dell- tor bis Vor dem Falltor	A	R1	1	W1
Am Stadtgarten	einseitig Vor dem Falltor bis zur Grünanlage	A	R0	1	W1
Am Stadtgarten	einseitig ab der Grünan- lage bis Vor dem Delltor	A	R1	1	W1
Am Stevert		A	R0	1	W0
Am Streuffenhof		A	R0	1	W0
Am Weißen Turm		A	R0	1	W0
Am Weißen Turm	einseitig entlang der Stadtmauer	A	R1	1	W1
Amselweg		A	R0	1	W0
An der Friedburg		A	R0	1	W0
An der Kirche		A	R0	1	W0
An der Kirche	vor der Bücherei	A	R1	1	W1
An der Kirchenrenne		A	R0	1	W0
An der Landwehr		A	R0	1	W0
Anholter Straße	von Hauptstraße bis Haus Nr. 47	ÜV	R3	1	W1
Apfeldornweg		A	R0	1	W0
Auenweg		A	R0	1	W0
Bachstraße		A	R0	1	W0
Bahnhofstraße		ÜV	R3	1	W1
Bahnstraße		A	R0	1	W0
Bartener Straße		A	R0	1	W0
Beethovenstraße		A	R0	1	W0
Bennemakerweg		A	R0	1	W0
Bergswicker Straße	von Weseler Straße bis Haus Nr. 42	A	R0	1	W1
Birkenweg		A	R0	1	W0
Blankenburgstraße		A	R0	1	W0
Bleichstraße		A	R0	1	W0
Blumenstraße		A	R0	1	W0
Bonekampstraße		A	R0	1	W0
Bongersweg		A	R0	1	W0
Brauhof		A	R0	1	W0
Bruchstraße	v. Millinger Straße bis Lessingweg	A	R0	1	W0
Bruckdaelweg		A	R0	1	W0
Brucknerstraße		A	R0	1	W0
Buchenweg		A	R0	1	W0
Bussardstraße		A	R0	1	W0
Capitelhof		A	R0	1	W0
Carl-Kempkes-Weg		A	R0	1	W1
Carl-Kempkes-Weg	entlang der städt. Grün- fläche	A	R1	1	W1
Cobrinkstraße		A	R0	1	W1
Cobrinkstraße	einseitig von B8 bis zum Ende der Turnhalle	A	R1	1	W1

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Dahlienweg		A	R0	1	W0
Deichstraße	von Leppersweg bis Hanenkroitstraße	ÜV	R3	1	W1
Deichstraße	von Leppersweg bis Hanenkroitstraße Radweg	ÜV	R0	1	W1
Dellstraße		IV	R2	2	W1
Dores-Albrecht-Straße	von Emmericher Landstraße bis Schulstraße	A	R0	1	W1
Dorfplatz Mehr	an der Heresbachstraße	IV	R2	1	W1
Dorotheenweg		A	R0	1	W0
Drieversfeld		A	R0	1	W0
Drosselweg		A	R0	1	W0
Drostendick		A	R0	1	W0
Drostendick	einseitig an der Rehwi- se	A	R1	1	W1
Drostendick	einseitig entlang der Gemeindebedarfs-fläche	A	R1	1	W1
Drostendick/Streifsweg	einseitig Wegekrenz	A	R1	1	W1
Ebentalstraße	einseitig von Emmeri- cher Straße bis Grüttweg	A	R1	1	W1
Ebentalstraße	einseitig von Grüttweg bis Emmericher Straße	A	R0	1	W1
Ebertstraße		A	R0	1	W0
Eibenweg		A	R0	1	W0
Eichenweg		A	R0	1	W0
Elsa-Brandström-Straße		A	R0	1	W0
Emmericher Landstraße	innerhalb Orts- durchfahrt Bienen	ÜV		1	W1
Emmericher Landstraße	innerhalb Orts- durchfahrt Bienen Radweg	ÜV	R0	1	W1
Emmericher Straße		IV	R2	1	W1
Emmericher Straße	Radweg	IV	R0	1	W1
Empeler Straße	von Kreisverkehr Flora- straße bis B8	IV	R2	1	W1
Empeler Straße	von Kreisverkehr Flora- straße bis B8 Radweg	IV	R0	1	W1
Empeler Straße	von B8 bis Kreis- verkehr Groiner Allee	IV	R2	1	W1
Empeler Straße	von B8 bis Kreis- verkehr Groiner Allee Radweg	IV	R0	1	W1
Empfängerstraße		A	R0	1	W0
Erich-Feyerabend-Straße		A	R0	1	W0
Erlenweg		A	R0	1	W0
Esserdener Straße	von Haus-Nr. 11 bis	A	R0	1	W1

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
	Spyckweg				
Eulenweg		A	R0	1	W0
Fackeldeystraße		A	R0	1	W0
Fährmannsweg		A	R0	1	W0
Falkenstraße		A	R0	1	W0
Fallstraße		IV	R2	1	W1
Fasanenweg		A	R0	1	W0
Feldstraße		A	R0	1	W0
Feldstraße	einseitig entlang des alten Friedhofes	A	R1	1	W1
Feuerdornweg		A	R0	1	W0
Feuerwehrstraße		A	R0	1	W0
Feuerwehrstraße	von Klosterstraße bis Gerhard-Storm-Straße	A	R0	1	W1
Finkenschlagweg	von Heeresbachstr. bis Haus Nr. 5a	A	R0	1	W0
Finkenweg		A	R0	1	W0
Fischerstraße		A	R0	1	W0
Fliederweg		A	R0	1	W0
Florastraße		IV	R2	1	W1
Florastraße	Radweg	IV	R0	1	W1
Forellenstraße		A	R0	1	W0
Freystraße		A	R0	1	W0
Fuhlensteg	von Empeler Str. bis Sahlerstraße	A	R0	1	W0
Fuhlensteg	von Sahlerstr. bis Em- mericher Straße	A	R0	1	W1
Fußweg	zwischen Ahornweg und Bolzplatz und Ahornweg zum Sanddornweg	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Alte Dorfstraße und Zur Molkerei	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Am Streuffen- hof und Holunderweg	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Bahnhofstraße bis Plentenhof	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Bahnstraße und Zur Leopoldshütte	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Bussardstraße und Rohrweihenweg	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Drierversfeld und Isselburger Straße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Emmericher Straße und Sahlerstraße	IV	R0	1	W1
Fußweg	zwischen Empeler Stra- ße und Melatenweg	A	R0	1	W0

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Fußweg	zwischen Feuertorn- und Ligusterweg	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Fischerstraße und Hurler Straße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Gartenstraße u. Robert-Koch-Straße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Oldenkottstraße und Schweizerstraße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Panneschöpfer- und Kiepenkerlstraße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Rotdornweg und Isselburger Straße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Sanddornweg u. Gemeindebedarfsfläche	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Stauffenbergstraße u. Empeler Straße	IV	R0	1	W1
Fußweg	zwischen Tannenweg u. Esserdener Straße	A	R0	1	W0
Galenusgasse	Fußweg	IV	R0	1	W1
Gartenstraße		A	R0	1	W0
Geeststraße		A	R0	1	W0
Geldern'sche Kay		A	R0	1	W0
Georgsweg		A	R0	1	W0
Gerhard-Storm-Straße		A	R0	1	W0
Gerhard-Storm-Straße	vor den städt. Grünflächen	A	R1	1	W1
Glockenkamp		A	R0	1	W0
Goerdelerstraße		A	R0	1	W0
Goethestraße		A	R0	1	W0
Gouverneurstraße		A	R0	1	W0
Grabenstraße		A	R0	1	W0
Graf-von-Galen-Straße		A	R0	1	W0
Greisstraße		A	R0	1	W1
Greisstraße	einseitig, entlang d. Kinderspielplatzes	A	R1	1	W1
Greisstraße	einseitig, entlang d. Anne-Frank-Schule	A	R1	1	W1
Grietherbusch	von Einmündung Grietherort bis Grietherbuscher Str.	ÜV	R0	1	W1
Grietherbusch	von Einmündung Grietherort bis Grietherbuscher Str.	ÜV	R0	1	W1

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
	Radweg				
Groiner Kirchweg	von Empeler Str. bis Melatenweg	A	R0	1	W1
Groiner Kirchweg	von Melatenweg bis B8	A	R0	1	W0
Groiner Kirchweg/Ecke Zur Windmühle	einseitig entlang Kinderspielplatz	A	R1	1	W1
Gruenewaldsweg		A	R0	1	W0
Gruenewaldsweg	Vorplatz Schule sowie einseitig v. Vorplatz bis z. Kindergarten einschließl. Parkplätze	A	R1	1	W1
Grüner Weg		A	R0	1	W0
Grüner Weg	einseitig entlang Kinderspielplatz	A	R1	1	W1
Grüttweg	Westring bis B67	IV	R2	1	W1
Grüttweg	Westring bis B67 Radweg	IV	R0	1	W1
Grüttweg	einseitig von B67 bis Pappelweg	IV	R2	1	W1
Grüttweg	einseitig von B67 bis Pappelweg Radweg	IV	R0	1	W1
Grüttweg	einseitig von Pappelweg bis Esserdener Straße	IV	R0	1	W1
Grüttweg	einseitig von Esserdener Straße bis B67	IV	R0	1	W1
Grüttweg	einseitig von Esserdener Straße bis B 67 Radweg	IV	R0	1	W1
Habichtstraße		A	R0	1	W0
Hagebuttenweg		A	R0	1	W0
Hagewick		A	R0	1	W0
Hahnenstraße		A	R0	1	W0
Halderner Feld		A	R0	1	W0
Halderner Straße	von Bahnhofstraße bis Motenhof	ÜV	R0	1	W1
Händelstraße		A	R0	1	W0
Hauptstraße		ÜV	R3	1	W1
Hauptstraße/Ecke Kirchstraße	einseitig am Pflanzbeet	ÜV	R1	1	W1
Hein-Scholten-Straße		A	R0	1	W0
Heinrich-Kremer-Straße		A	R0	1	W0
Helmut-Liesegang-Straße		A	R0	1	W0
Heresbachstraße	von Verbindungsstr bis Kruisdicksweg Ortsausgang	ÜV	R3	1	W1
Heresbachstraße	von Verbindungsstr bis Am Eiermarkt Radweg	ÜV	R0	1	W1
Hermann-Terlinden-Weg		A	R1	1	W1
Hofacker		A	R0	1	W0

Straßenverzeichnis

Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Hohe Rheinstraße		A	R0	1	W0
Hoher Weg		A	R0	1	W0
Holunderweg		A	R0	1	W0
Hospitalstraße		A	R0	1	W0
Hospitalstraße	einseitig entlang d. Altenwohnheims	A	R1	1	W0
Hueth'sche Straße	von Millinger Str. bis Haus Nr. 21	A	R0	1	W0
Hufschmiedweg		A	R0	1	W0
Hufschmiedweg	einseitig vor dem Kinderspielplatz	A	R1	1	W1
Hurler Straße	von Hauptstraße b. Graf-von-Galen- Straße	ÜV	R3	1	W1
Hurler Straße	einseitig von Zum Millinger Meer bis Luisenstraße	ÜV	R3	1	W1
Hurler Straße	einseitig von Zum Millinger Meer bis Luisenstraße Radweg	ÜV	R0	1	W1
Hurler Straße	von Kreuzung Lui- senstraße bis zum Stich- weg Haus Nr. 91	ÜV		1	W1
Hurler Straße	von Rückenbusch- feld b. z. Stichweg Haus Nr. 91 Radweg	ÜV	R0	1	W1
Hurler Straße	einseitig v. Rücken- buschfeld b. Graf- von-Galen-Straße	ÜV		1	W1
Hurler Straße	von Reeser Str. bis Haus-Nr. 157	ÜV	R0	1	W1
Hurler Straße	von Reeser Str. bis Haus Nr. 157, Radweg	ÜV	R0	1	W1
Hüttenstraße	von Anholter Str. bis Haus-Nr. 31	A	R0	1	W0
Ilexweg		A	R0	1	W0
Im Blumert		A	R0	1	W0
Im Büchel		A	R0	1	W0
Im Grünkamp		A	R0	1	W0
Im Haffener Bruch		A	R0	1	W0
Im Höfchen		A	R0	1	W0
Im Höfchen	einseitig vor dem Kin- derspielplatz u. d. städt. Flächen Ecke Ingen- laeckstr.	A	R1	1	W1
Im Hollerfeld		A	R1	1	W1
Im Sandacker		A	R0	1	W0
Im Westerfeld	von Millinger Straße bis Haus Nr. 26	A	R0	1	W1
Im Winkel		A	R0	1	W0

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Im Winkel	einseitig entlang d. Altenwohnheims	A	R1	1	W0
In der Selig		A	R0	1	W0
Ingenlaeckstraße		A	R0	1	W0
Irmgardisweg		A	R0	1	W1
Isselburger Straße	von Klosterstr. bis Ende Friedhof, auch Zuweg zum Friedhof	ÜV	R3	1	W1
Isselburger Straße	Radweg bis zum Ende der OD	ÜV	R0	1	W1
Jan-Quinkhard-Straße		A	R0	1	W0
Johann-Meisters-Straße	auch Stichweg	A	R0	1	W0
Jungblutstraße		A	R0	1	W0
Kaiserstraße		A	R0	1	W0
Kämperdick		A	R0	1	W0
Kämperdick	einseitig vor dem Kinderspielplatz	A	R1	1	W1
Kapitelstraße		A	R0	1	W0
Karl-Arnold-Straße		A	R0	1	W0
Karl-Leisner-Straße		A	R0	1	W0
Karpfenweg		A	R0	1	W0
Kassmöllstraße		A	R0	1	W0
Kassmöllstraße	einseitig von Nr. 9 b. Ecke Mühlensteg u. einseitig vor dem Kinderspielplatz	A	R1	1	W1
Kathenweg		A	R0	1	W0
Kemnadenstraße		A	R0	1	W0
Kemperweg		A	R0	1	W0
Kettelerstraße		A	R0	1	W0
Kiefernweg		A	R0	1	W0
Kiepenkerlstraße		A	R0	1	W0
Kiepenkerlstraße	einseitig vor dem Kinderspielplatz	A	R1	1	W1
Kirchplatz		IV	R2	2	W1
Kirchstraße		A	R0	1	W0
Kirchstraße	einseitig entlang d. Altenwohnheims	A	R1	1	W0
Kirchweg		A	R0	1	W0
Klappheckstraße		A	R0	1	W0
Kleiststraße		A	R0	1	W0
Klumpenmakerstraße		A	R0	1	W0
Klosterstraße	v. Isselburger Str. bis Haus Nr. 47	ÜV	R3	1	W1
Klosterstraße	Radweg bis Ende der OD	ÜV	R0	1	W1
Klückenhofstraße		IV	R0	1	W1
Klückenhofstraße	einseitig v. Brücke Lange Renne bis Heresbachstraße	IV	R2	1	W1

Straßenverzeichnis

Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Kneippstraße		A	R0	1	W0
Knollenkampsweg		A	R0	1	W0
Kolpingstraße		A	R0	1	W0
Kopernikusstraße		A	R0	1	W0
Kornblumenweg		A	R0	1	W0
Krantor		A	R0	1	W0
Kreuzbaumstraße		A	R0	1	W0
Künnekestraße		A	R0	1	W0
Kurze Gasse		A	R0	1	W0
Laakstraße		A	R0	1	W0
Laakstraße/Ecke Im Höfchen	einseitig vor der Parkfläche	A	R1	1	W1
Laakweide		A	R0	1	W0
Leharstraße		A	R0	1	W0
Leppersweg	bis Haus Nr. 2	A	R0	1	W0
Lerchenweg		A	R0	1	W0
Lessingweg		A	R0	1	W0
Letterhausstraße		A	R0	1	W0
Ligusterweg		A	R0	1	W0
Lilienweg		A	R0	1	W0
Lindenallee		A	R0	1	W0
Lindenallee	einseitig von Weseler Straße bis Ende Hoch- bord	A	R1	1	W1
Lindenstraße	von Motenhof bis A- hornweg	A	R0	1	W0
Lindenstraße	v. Isselburger Str. bis Motenhof	A	R0	1	W1
Lindenstraße	einseitig entlang der Gemeindebedarfsfläche	A	R1	1	W1
Louise-Wildt-Weg		A	R0	1	W0
Lortzingstraße		A	R0	1	W0
Luciaweg		A	R0	1	W0
Luisenstraße		A	R0	1	W0
Maifeld		A	R0	1	W0
Maria-Susanna-Straße		A	R0	1	W0
Marie-Curie-Straße		A	R1	1	W1
Marienweg		A	R0	1	W0
Markt		IV	R2	2	W1
Marktplatz		IV	R2	1	W1
Masthoffstraße		A	R0	1	W1
Max-Planck-Straße	von Empeler Str. bis Einfahrt Borgers	A	R1	1	W1
Meerstraße		A	R0	1	W0
Mehrbruchstraße		A	R0	1	W1
Meisenweg		A	R0	1	W0

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Melatenweg	von Weseler Straße bis B8	IV	R2	1	W1
Melatenweg	von Weseler Straße bis B8 Radweg	IV	R0	1	W1
Melatenweg	von B8 bis zum Ende der städt. Grünflächen	IV	R2	1	W1
Melatenweg	von B8 bis Einmün- dung Reeser Feld Radweg	IV	R0	1	W1
Melatenweg	von B8 (außer städt. Grünflächen) bis Groiner Kirchweg	IV	R0	1	W1
Melatenweg	von Groiner Kirch- weg bis Empeler Straße	IV	R2	1	W1
Melatenweg	von Groiner Kirchweg b. Empeler Str. Radweg	IV	R0	1	W1
Merlinweg		A	R0	1	W0
Milanweg		A	R0	1	W0
Millinger Straße	einseitig, von Hauptstraße bis Hueth'sche Straße	ÜV	R3	1	W1
Millinger Straße	einseitig, von Haus Nr. 34 bis Hauptstr.	ÜV	R3	1	W1
Millinger Straße	einseitig, von Haus Nr. 34 bis Hauptstr. Radweg	ÜV	R0	1	W1
Millöckerstraße		A	R0	1	W0
Miststräßchen		A	R0	1	W0
Mittelweg		A	R0	1	W0
Mölderweg		A	R0	1	W0
Motenhof	von Irmgardisweg bis Lindenstraße	A	R0	1	W1
Motenhof	einseitig entlang der Schule	A	R1	1	W1
Motenhof	Stichstraße bis Halderner Straße	A	R0	1	W0
Mozartstraße		A	R0	1	W0
Mozartstraße	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Mühlensteg		A	R0	1	W0
Mühlensteg	einseitig entlang des Friedhofes	A	R1	1	W1
Mühlensteg	einseitig von Haus Nr. 8 bis Ecke Kassmöllstraße und vor dem Kinder- spielplatz	A	R1	1	W1
Mühlenweg		A	R0	1	W0

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Nachtigallenweg		A	R0	1	W0
Nachtigallenweg	einseitig entlang d. Kinderspielplatzes sowie des alten Friedho- fes	A	R1	1	W1
Nelkenstraße		A	R0	1	W0
Neue Siedlung		A	R0	1	W0
Neustraße		A	R0	1	W1
Niederstraße		A	R0	1	W1
Oberstadt		A	R0	1	W0
Offenbachstraße		A	R0	1	W0
Oldenkottstraße		A	R0	1	W0
Op de Baerbet		A	R0	1	W0
Op de Schapdick		A	R0	1	W0
Orffstraße		A	R0	1	W0
Overkampstraße	v. Masthoffstraße bis Haus Nr. 12	A	R0	1	W1
Panneschöpperstraße		A	R0	1	W0
Pappelweg		A	R0	1	W0
Parkplatz	Alte Schulstraße	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Am Damm	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Amtshausplatz	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Brauhof	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Geldernsche Kay	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Hahnenstraße	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Hurler Straße/Ecke Raiffeisenstraße	IV	R2	3	W1
Parkplatz	Klosterstraße/ Feldstraße	IV	R2	3	W1
Parkplatz	Klosterstraße, Am Lebensmittelmarkt	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Lindendorfplatz	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Lindenstraße	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Park und Ride Anlage Bahnhof Empel	IV	R2	3	W1
Parkplatz	Reeser Straße Vorplatz a. d. alten Schule	IV	R2	3	W1
Parkplatz	Vor dem Falltor	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Westring/ Ecke Wardstraße	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Westring/ Froschteich	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Westring, gegenüber der Trauerhalle	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Zum Weiher	IV	R2	1	W1
Parkweg		A	R0	1	W0
Parkweg	einseitig, entlang d. städt. Grünfläche	A	R1	1	W1
Pastor-Esser-Straße		A	R0	1	W0

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Pastor-Liesen-Straße		A	R0	1	W0
Pastor-Meckel-Straße		A	R0	1	W0
Pfarrer-Rennings-Weg		A	R0	1	W0
Pfeifendrechslerstraße		A	R0	1	W0
Piet-Leysing-Straße		A	R0	1	W0
Plentenhof		A	R0	1	W0
Pocken kathweg	v. Alte Heerstraße b. Kinderspielplatz	A	R0	1	W0
Pocken kathweg	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Poststraße		A	R0	1	W0
Queckvoor		A	R0	1	W0
Raiffeisenstraße		A	R0	1	W1
Raiffeisenstraße/Hurler Stra- ße	einseitig entlang der Grünanlage	A	R1		W1
Raiffeisenstraße	einseitig entlang des Bahngeländes, Hochbord	A	R1	1	W1
Rauhe Straße	bis zur Bergswicker Straße	ÜV		1	W1
Rauhe Straße	Radweg bis Ende	ÜV	R0	1	W1
Reeser Feld		A	R0	1	W0
Reeser Feld	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Reeser Straße		IV	R0	1	W1
Rheinpromenade		IV	R1	2	W1 oberer Weg
Rheinstraße		IV	R2	1	W1
Riedweg		A	R0	1	W0
Robert-Koch-Straße		A	R0	1	W0
Robert-Koch-Straße	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Rohrweihenweg		A	R0	1	W0
Röntgenstraße		A	R0	1	W0
Rosenweg		A	R0	1	W0
Rotaugenweg		A	R0	1	W0
Rotaugenweg	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Rotdornweg		A	R0	1	W0
Rudolf-Diesel-Straße		A	R1	1	W1
Rudolf-Diesel-Straße	einseitig, v. Kurve b. Empeler Straße	A	R0	1	W1
Ruhborgweg		A	R0	1	W0
Rükenbuschfeld		A	R0	1	W0
Rüinkelstraße	mit Rynwicker Tor	IV	R2	1	W1

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Sahlerstraße		A	R0	1	W1
Sahlerstraße	einseitig entlang der Grundschule, des Raadtswäldchen, der Anne-Frank-Schule u. d. öffentl. Grünfläche	A	R1	1	W1
Sanddornweg		A	R0	1	W0
Sauerbruchstraße		A	R0	1	W0
Schillerstraße		A	R0	1	W0
Schlehenweg		A	R0	1	W0
Schubertstraße		A	R0	1	W0
Schulstraße		A	R0	1	W1
Schultkampstraße		A	R0	1	W0
Schützenstraße		A	R0	1	W0
Schwalbenweg		A	R0	1	W0
Schwalbenweg	einseitig, entlang d. Kinderspielplatzes	A	R1	1	W1
Schweizerstraße		A	R0	1	W0
Sebastianstraße		A	R0	1	W0
Skulpturenpark	Gehwege		R1	1	W1
Sommers Berg		A	R0	1	W0
Sperberweg		A	R0	1	W0
Staelweg		A	R0	1	W0
Starenstraße		A	R0	1	W0
Stauffenbergstraße		A	R0	1	W0
Stauffenbergstraße/Ecke Goerdelerstraße	einseitig, entlang d. Kinderspielplatzes	A	R1	1	W1
Steinfeld		A	R0	1	W0
Steinofenweg		A	R0	1	W0
Steinofenweg	einseitig von Ein- mündung Hurler Straße b. Haus Nr.5	A	R1	1	W1
Steinweg		A	R0	1	W0
Streifsweg		A	R0	1	W0
Streifswiese		A	R0	1	W0
Strucksgängske	Fußweg	A	R0	1	W0
Tannenweg		A	R0	1	W0
Tannenweg	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Tulpenstraße		A	R0	1	W0
Turmallee		A	R0	1	W0
Uhlandstraße		A	R0	1	W0
Ulmenweg		A	R0	1	W0
van Thiels-Gängske		A	R0	1	W0
Veilchenstraße		A	R0	1	W0
Velthuysenstraße	auch Stichweg	A	R0	1	W0
Verbindungsstraße		A	R0	1	W0
Verdistraße		A	R0	1	W0

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Viemannsweg		A	R0	1	W0
Vincentiusplatz		A	R0	1	W0
Vinzenzstraße		A	R0	1	W0
Vor dem Delltor		IV	R2	1	W1
Vor dem Delltor	Stichweg	A	R0	1	W0
Vor dem Falltor		IV	R2	1	W1
Vor dem Rheintor		IV	R2	1	W1
Wacholderweg		A	R0	1	W0
Wagnerstraße		A	R0	1	W0
Wallstraße		A	R0	1	W0
Wallstraße	Einmündung Vor dem Delltor bis Ende Steigung	A	R0	1	W1
Wannwicker Straße		A	R0	1	W0
Wardstraße	v. Schulzentrum bis Westring	ÜV	R0	1	W1
Wasserkamp		A	R0	1	W0
Wasserstraße		A	R0	1	W0
Wasserstraße	einseitig vor den Grün- anlagen	A	R1		W1
Weidenweg		A	R0	1	W0
Weißdornweg		A	R0	1	W0
Weseler Straße	v. Florastraße b. B8	IV	R2	1	W1
Weseler Straße	v. Florastraße b. B8 Radweg	IV	R0	1	W1
Westring	auch Zufahrt zum Schul- zentrum	IV	R2	1	W1
Westring	Radweg	IV	R2	1	W1
Weyersweg		A	R0	1	W0
Wiesenstraße		A	R0	1	W0
Wildenborgweg		A	R0	1	W0
Windmühlenstraße		A	R0	1	W0
Winterkamp		A	R0	1	W0
Zanderstraße		A	R0	1	W0
Zum Marschfeld		A	R0	1	W0
Zum Millinger Meer		A	R0	1	W0
Zum Weiher		A	R0	1	W0
Zum Wiesengrund	bis Rotdornweg	A	R0	1	W0
Zur Feldmark		A	R0	1	W0
Zur Jasba		A	R1	1	W1
Zur Leopoldshütte		A	R0	1	W0
Zur Molkerei		A	R0	1	W0
Zur Windmühle		A	R0	1	W0

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 19.09.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 19.09.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

